

Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß NBBW-Standard

Das Gebäude wird gemäß dem Standard für nachhaltiges Bauen Baden-Württemberg (NBBW) realisiert. Die in diesem Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen auszuführen:

Für mindestens 90 % der dauerhaft im Gebäude verbleibenden Holzprodukte ist ein Nachweis über die nachhaltige Herkunft zu erbringen.

- Bestätigungen über die Anwendung der Sorgfaltspflichtregelungen und Rückverfolgbarkeit gemäß der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), oder
- CoC-Zertifikate nach FSC, PEFC oder gleichwertigen Standards, oder
- Bestätigungen über gültige FLEGT- oder CITES-Genehmigungen.

Relevante Anforderungen aus NAKR 9 bitte passend zum anzubereitenden Gewerk aus der nachfolgenden Kriterienliste entnehmen!

Die Bereitstellung der Freigabelisten für sämtliche zu verbauende Stoffe hat rechtzeitig im Zuge der Werkstattplanung, vor Beginn der Ausführung, durch das ausführende Unternehmen an den Nachhaltigkeitskoordinator zu erfolgen.

Mit der Freigabeliste sind alle erforderlichen Nachweise (z. B. Datenblätter, Zertifikate, Produktkennzeichnungen) einzureichen, aus denen die Einhaltung der relevanten Nachhaltigkeitsanforderungen eindeutig hervorgeht. Diese Nachweise müssen klar und zweifelsfrei den jeweiligen Produkten zuordenbar sein.

Von Seiten der ausführenden Firmen ist eine Bearbeitungszeit von 2 Wochen ab Eingang der vollständig und korrekt ausgefüllten Freigabeliste inklusive aller zugehörigen Nachweise einzuplanen.

Der Einbau der Materialien ist ausschließlich nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch den Nachhaltigkeitskoordinator zulässig.

Eine nicht vollständig abgegebene oder unzureichend dokumentierte Freigabeliste kann zu zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf führen, die von den ausführenden Firmen selbst zu verantworten sind.

Ist der Einsatz nachhaltiger Materialien aus technischen Gründen nicht möglich, ist vor Ausführung eine individuelle schriftliche Abstimmung mit dem Nachhaltigkeitskoordinator sowie dem Architekten erforderlich.

NBBW NAKR 9 - Anforderungen an Baustoffe

Nr.	Baustoffart	Anwendung	Anforderung
1	Anstriche	mineralische Untergründe	VOC-Gehalt \leq 30 g/l
2	Anstriche, Beschichtungen und Korrosionsschutzmittel	nichtmineralische Untergründe	VOC \leq 100 g/l
3	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel zum Betonieren	GISCODE BTM 10
4	Bitumenvoranstriche und Bitumendickbeschichtungen	Abdichtungen im Außen- und Innenbereich	GISCODE BBP 10
5	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	DE-UZ 120
6	Bodenbeläge	Textilbeläge	DE-UZ 128
7	Bodenbeläge	Holzbeläge	DE-UZ 176 oder natureplus RL 0200
8	Holzwerkstoffe für den Holzbau und Innenausbau	Bekleidungen an Decken / Wand, Akustikelemente	AgBB-Schema, Formaldehyd \leq 0,08 ppm in Prüfkammer
9	Dispersions- und PU-Klebstoffe	Verklebung von geschäumten Dämmstoffen im Außenbereich	VOC \leq 40 g/l oder GISCODE PU40
10	Dispersions-Verlegewerkstoffe	Wände und Böden	kein GISCODE D2 bis D7 kein GISCODE S1 bis S6

11	Epoxidharzbeschichtungen	Risschließung in Betonbauteilen und Estrichen	GISCODE RE20/30
12	Epoxidharzbeschichtungen	Beschichtung von Betonbauteilen und Estrichen	GISCODE RE20/30
13	Flüssigkunststoffe	Außenbereich	EP: GISCODE RE30 PU: GISCODE PU40 PMMA: GISCODE RMA 10
14	Holzlasuren	Holzbauteile im Innenbereich	wasserbasiert und VOC-Gehalt ≤ 100 g/l
15	Holzschutzmittel	Holzkonstruktionen und Holzbekleidungen der Gebrauchsklassen 2 und 3.1	keine Holzschutzmittel, ausschließlich baulicher Holzschutz (konstruktiv, Holzartwahl)
16	Holzschutzmittel	Holzkonstruktionen und Holzbekleidungen der Gebrauchsklassen 3.2 und 4	kein GISCODE HSM-W60 bis HSM-W90 oder Produkte mit Biozid-Zulassung der BAUA
17	Innenwand- und Deckenfarben	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie auf Gipskartonplatten, Tapeten, Vliese o.ä.	natureplus RL 0600 ff oder DE-UZ 102
18	Kältemittel	Wärmepumpen, Kälteanlagen	keine halogenierten Kältemittel
19	Kleber und Fugenmaterial	Fiesen- und Natursteinbeläge u.a.	EMICODE EC1/EC1 _{plus}
20	Öle und Wachse	Holzbauteile	kein GISCODE Ö60 bis Ö90
21	Pigmente und Sikkative in Farben und Lacken	Holz-, Metall- und Kunststoffbauteile	keine Schwermetall-Verbindungen auf Basis von Blei, Cadmium und Chrom VI

22	Polyurethanharz-Beschichtungen	Beschichtung von Betonbauteilen und Estrichen	GISCODE PU10, PU40
23	Polyurethan-Siegel	Wand- und Bodenversiegelungen	kein GISCODE DD1 bis DD2
24	Spachtelmassen und Grundierungen	Trockenbau und Putz	lösemittelfrei und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4
25	Spachtelmassen, Grundierungen, Kleber und Versiegelungen	Bodenbeläge	EMICODE EC1/EC1 _{plus} oder DE-UZ 113
26	Kunststoffe (PVC) zur Belegung von Oberflächen in Innenräumen sowie Kunststoff-Bauteile an der Gebäudehülle	Wand und Deckenbeläge (z.B. Vinyltapeten, Wandbekleidungen) und Beschichtungen (z.B. flüssige Tapeten, Dekorapplikationen), Lichtkuppeln und Kunststoff-Fenster aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwand UG	Reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 % Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema
27	Spritz- und Montageschäume	Innenbereich	Verzicht auf Spritz- und Montageschäume
28	Spritz- und Montageschäume	Fugen mit Wärmeschutzanforderungen im Außenbereich	ohne Isocyanat MDI